

**Sitzungsvorlage**

Nummer: 088/2023

Bearbeiter: Schuster

TOP: 7 ö

**Gemeinderat**

Sitzung am 11.12.2023 öffentlich

**3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von  
Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der Stadt als untere  
Verwaltungs- und Baurechtsbehörde vom 18.12.2006  
Vorberatung des Gemeinsamen Ausschusses am 12.12.2023**

\_Sitzungsvorlage GA-2023-003

Anlage 1: 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren über öffentliche Leistungen der Stadt als untere Verwaltungs- und Baurechtsbehörde

Anlage 2: Gebührenkalkulation (ö)

Anlage 3: Waffengebühren Sitzungsvorlage 00212GA (ö)

**I. Antrag**

Zustimmung zur 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Verwaltungs- und Baurechtsbehörde gemäß der Anlage 1 zur Sitzungsvorlage GA/2023/003.

**II. Begründung**

Als untere Verwaltungsbehörde übernimmt die Stadt Kirchheim unter Teck die Aufgabe nach dem Waffengesetz (WaffG). Letztmalig wurden die Gebühren im Jahr 2012 kalkuliert. Gemäß § 14 Abs. 2 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) sollen die Gebühren alle 5 Jahren neu kalkuliert werden, daher war die Gebührenkalkulation der waffenrechtlichen Gebühren im Herbst diesen Jahres dringend geboten. Die Kalkulation hat ergeben, dass sich die Gebühren deutlich erhöhen, da der Arbeitsaufwand in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat. Der erhöhte Aufwand soll nun entsprechend § 14 Abs. 1 KAG in eine Kalkulation einfließen, sodass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen tatsächlich ansatzfähigen Kosten in die Kalkulation einfließen. Aufgrund von Gesetzesänderungen und vermehrtem Personaleinsatz im Waffenrecht hat der Arbeitsaufwand in diesem Bereich zugenommen. Die Personalsteigerung war dringend geboten, um strafrechtliche Konsequenzen zu vermeiden und die Sicherheit zu stärken. Zudem ist die Anzahl der Erlaubnisinhaber stetig steigend.

Die Gebühren werden in der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Verwaltungs- und Baurechtsbehörde vom 18.12.2006 festgelegt. In Ziffer 1.8 der Anlagen finden sich diese Gebühren. Durch die Neukalkulation der Ziffer 1.8 haben sich zum Teil die Gebührensatzungen und Tatbestände geändert. Die neuen Gebühren sollen ab dem 01.01.2024 angewendet werden.

In der nächsten Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses am 12.12.2023 soll der Beschluss der 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Verwaltungs- und Baurechtsbehörde gemäß der Anlage 1 zur Sitzungsvorlage GA/2023/003 gefasst werden.

Als Anlage ist die Sitzungsvorlage der Stadt Kirchheim Nr. GA/2023/003 beigefügt. Dieser kann eine Gegenüberstellung der aktuell gültigen und neu kalkulierten Gebühren entnommen werden.

Weiter erhalten Sie die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Verwaltungs- und Baurechtsbehörde (Anlage 1), die Gebührenkalkulation (Anlage 2) und die Waffengebühren Sitzungsvorlage 002/12/GA (ö) (Anlage 3).

### III. Kosten / Finanzierung

Entfällt.

### IV. Klimarelevanz

Einschätzung der Auswirkungen auf den Klimaschutz:

positiv	neutral	negativ
	X	

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	11.12.2023	7 ö	088/2023